



Urteil in der Rechtssache C-262/12, Association Vent de Colère! Fédération nationale u. a.

Presse und Information

Der französische Mechanismus zum Ausgleich der Mehrkosten, die durch die Abnahmepflicht für Strom aus Windkraftanlagen entstehen, fällt unter den Begriff der staatlichen Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel

Bei den von den Stromendverbrauchern entrichteten und durch die Caisse des dépôts et consignations (Kasse für die Hinterlegung und Verwaltung öffentlicher Gelder) verwalteten Abgaben ist davon auszugehen, dass sie unter staatlicher Kontrolle bleiben

Nach dem Unionsrecht in der Auslegung durch den Gerichtshof stellt eine Maßnahme eine „staatliche Beihilfe“ dar, wenn vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: (1) Es muss sich um eine staatliche Maßnahme oder um eine Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel handeln; (2) diese Maßnahme muss geeignet sein, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen; (3) dem Begünstigten muss durch sie ein Vorteil gewährt werden; (4) sie muss den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.

Im vorliegenden Fall profitieren nach dem französischen Recht diejenigen, die im Inland Strom aus Windkraftanlagen produzieren, von einer Abnahmepflicht für den solchermaßen erzeugten Strom. Schuldner der genannten Abnahmeverpflichtung sind die Versorger, die das Netz betreiben, an das die Anlage angeschlossen ist, nämlich Électricité de France (EDF) und die nicht verstaatlichten Versorger, die gezwungen sind, den betreffenden Strom zu einem höheren Preis als dem Marktpreis abzunehmen. Diese Art der Finanzierung führt daher zu Mehrkosten für die Stromversorger.

Zuvor gab es für diese Mehrkosten einen Ausgleich durch einen öffentlichen Fonds der Energieerzeugung, der von der Caisse des dépôts et des consignations verwaltet und aus Abgaben der in dem hierfür maßgeblichen Gesetz¹ genannten Erzeuger, Lieferanten und Versorger gespeist wurde. Nach einer Änderung² sieht dieses nationale Gesetz nunmehr vor, dass die sich aus der Abnahmepflicht ergebenden Mehrkosten vollständig ausgeglichen und durch Abgaben finanziert werden, die von den im Inland wohnhaften Stromendverbrauchern zu zahlen sind.

Die Association Vent de Colère! Fédération nationale und elf weitere Kläger haben den Conseil d'État (Frankreich) angerufen, weil sie der Ansicht waren, dass die Finanzierung der Abnahme von Strom aus Windkraftanlagen, wie sie durch das geänderte französische Gesetz eingeführt wurde, eine staatliche Beihilfe im Sinne des Unionsrechts darstellt. Sie beantragen daher vor dem nationalen Gericht, die Ministerialverordnung aus dem Jahr 2008³ für nichtig zu erklären, mit der die Abnahmebedingungen für Strom aus Windkraftanlagen festgesetzt werden.

¹ Loi n° 2000-108 du 10 février 2000 relative à la modernisation et au développement du service public de l'électricité (Gesetz Nr. 2000-108 vom 10. Februar 2000 über die Modernisierung und Weiterentwicklung der öffentlichen Stromversorgung, JORF vom 11. Februar 2000, S. 2143).

² Das Gesetz Nr. 2000-108 wurde durch die Loi n° 2008-8 du 3 janvier 2003 (Gesetz Nr. 2003-8 vom 3. Januar 2003, JORF vom 4. Januar 2003, S. 265) und durch die Loi n° 2005-781 du 13 juillet 2005 (Gesetz Nr. 2005-781 vom 13. Juli 2005, JORF vom 14. Juli 2005, S. 11570) geändert.

³ Verordnung vom 17. November 2008 des Ministers für Ökologie, Energie, nachhaltige Entwicklung und Raumordnung, ergänzt durch die Verordnung vom 23. Dezember 2008 der Ministerin für Wirtschaft, Industrie und Arbeit (JORF vom 13. Dezember 2008, S. 19032).

Nach Ansicht des Conseil d'État stellt die Abnahme von Strom aus Windkraftanlagen zu einem Preis über seinem Marktwert einen Vorteil dar, der den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und Auswirkung auf den Wettbewerb haben kann. Er fragt den Gerichtshof, ob der mit dem französischen Gesetz eingeführte neue Finanzierungsmechanismus als staatliche Maßnahme oder als Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel anzusehen ist.

In seinem Urteil vom heutigen Tag antwortet der Gerichtshof, dass der neue Mechanismus, mit dem die Mehrkosten, die Unternehmen durch eine Abnahmepflicht für Strom aus Windkraftanlagen zu einem Preis über dem Marktpreis entstehen, vollständig ausgeglichen werden und dessen Finanzierung von allen Stromendverbrauchern getragen wird, eine Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel darstellt. Die endgültige Bestimmung dieser Maßnahme als „staatliche Beihilfe“ obliegt dem Conseil d'État.

Der Gerichtshof erinnert daran, dass Vergünstigungen, damit sie als Beihilfen im Sinne des Vertrags⁴ eingestuft werden können, zum einen unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt werden und zum anderen dem Staat zuzurechnen sein müssen.

Er stellt erstens fest, dass **der neue Ausgleichsmechanismus dem französischen Staat zurechenbar ist**. Es ist davon auszugehen, dass die öffentlichen Stellen am Erlass des fraglichen Mechanismus beteiligt waren, da dieser durch ein Gesetz eingeführt worden ist.

Zweitens stellt **der neue Ausgleichsmechanismus einen aus staatlichen Mitteln gewährten Vorteil** dar.

Der Gerichtshof betont, dass ein Vorteil, auch wenn dabei keine staatlichen Mittel übertragen werden, als staatliche Beihilfe qualifiziert werden kann, wenn er unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt wird. Durch den Begriff „Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel“ sollen nämlich nicht nur unmittelbar durch den Staat gewährte Vorteile, sondern auch Vorteile einbezogen werden, die durch von ihm zur Durchführung der Beihilferegelung errichtete oder damit beauftragte öffentliche oder private Einrichtungen gewährt werden.⁵

Im vorliegenden Fall stellt der Gerichtshof in Bezug auf die *staatliche Natur der Mittel* fest, dass die Beträge zum Ausgleich der sich aus der Abnahmepflicht der Unternehmen ergebenden Mehrkosten von allen in Frankreich wohnhaften Stromendverbrauchern erhoben und einer öffentlichen Einrichtung, der Caisse des dépôts et consignations, anvertraut werden.

Außerdem wird die Höhe der jedem Stromendverbraucher auferlegten Belastungen jährlich durch Ministerialverordnung festgesetzt. Wie der Gerichtshof bereits entschieden hat, können Fonds, die nach den nationalen Rechtsvorschriften durch Zwangsbeiträge gespeist und gemäß diesen Rechtsvorschriften verwaltet und verteilt werden, als staatliche Mittel betrachtet werden.

Zu der durch die Caisse des dépôts et consignations *ausgeübten Kontrolle* betont der Gerichtshof in Bezug auf die Mittel, die über diese Kasse geleitet werden, dass diese die eingezogenen Beträge auf einem Sonderkonto zentral zusammenfasst, bevor sie sie an die betreffenden Versorger weiterleitet, und dass sie somit bei der Verwaltung dieser Mittel als zwischengeschaltete Stelle tätig wird. Insoweit ist sie ausdrücklich vom französischen Staat als öffentliche Einrichtung mit der Erbringung von Verwaltungs-, Rechnungsführungs- und Buchführungsleistungen für Rechnung der Commission de régulation de l'énergie (einer mit der Überwachung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Strom- und Gasmarkts in Frankreich befassten unabhängigen Verwaltungsbehörde) beauftragt.

⁴ Art. 107 Abs. 1 AEUV.

⁵ Urteil vom 22. März 1977, Steinike und Weinlig, 78/76.

Daher ist bei den durch die Caisse des dépôts et consignations verwalteten Beträgen davon auszugehen, dass sie unter öffentlicher Kontrolle⁶ und damit für die französischen Behörden verfügbar bleiben.

Schließlich weist der Gerichtshof den Antrag Frankreichs auf zeitliche Beschränkung (für die Zukunft) der Wirkungen des heutigen Urteils zurück.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*

⁶ Der Gerichtshof weist darauf hin, dass das Urteil vom heutigen Tag von dem Urteil vom 13. März 2001, PreussenElektra (C-379/98), zu unterscheiden ist, mit dem festgestellt wurde, dass es nicht als aus staatlichen Mitteln finanzierte Maßnahme angesehen werden kann, wenn private Stromversorgungsunternehmen zur Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu festgelegten Mindestpreisen verpflichtet werden, da dies nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Übertragung staatlicher Mittel auf die Unternehmen führt, die diesen Strom erzeugen. Die privaten Unternehmen in jener Rechtssache waren nämlich nicht von Deutschland mit der Verwaltung staatlicher Mittel beauftragt, sondern zur Abnahme unter Einsatz ihrer eigenen finanziellen Mittel verpflichtet. Daher waren die fraglichen Gelder nicht als staatliche Mittel anzusehen, weil sie zu keinem Zeitpunkt unter staatlicher Kontrolle standen und kein Mechanismus zum Ausgleich der sich aus dieser Abnahmepflicht ergebenden Mehrkosten bestand, der dem hier in Rede stehenden vergleichbar wäre und mit dem der Staat diesen privaten Versorgern die vollständige Deckung ihrer Mehrkosten garantierte.